



Satzung des human aid e.V.

§ 1 Name und Sitz

Stand: Jan. 2016

- I. Der Verein führt den Namen „ human aid e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.
- III. Der Verein wurde am 01. November 2007 gegründet.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Vereinszweck ist die Förderung des Bewusstseins der einen Welt in der wir gemeinsam leben.

Vordergründig ist es das Ziel dabei mitzuwirken die alten Gegensätze zu überwinden, um mit vereinten Kräften die gemeinsame Zukunft zu gestalten, dabei jedoch die kulturelle Vielfalt und Identitäten zu bewahren.

Der Verein setzt seinen Zweck über die Grenzen hinweg in allen Regionen dieser Welt um.

Im weiteren Interesse steht der gedankliche kulturelle Austausch sowie das voneinander Lernen und Kommunizieren.

Wir wollen unseren Geist und unsere Fähigkeiten einsetzen, um vor Ort Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern. So soll geholfen werden zukünftig Probleme selbstständig zu lösen um auf eigenen Beinen in die Zukunft zu gehen.

Neben der Hilfe durch Kapital, steht auch die selbstlose Hilfe vor Ort im Vordergrund, bei der Erfahrungen ausgetauscht, gemeinsam Probleme gelöst und von einander gelernt werden kann.

- II. Förderung der Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit.
- III. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Er schöpft aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe der Völker und setzt dabei auf die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtstaatlichkeit als universellen Wert.
- IV. Der Verein ist eine überparteiliche Personenvereinigung.
- V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- VIII. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IX. Grundsätzlich haben ehrenamtlich tätige Personen nur Anspruch auf tatsächlich entstandene Auslagen für den Verein. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus den Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Fachkommissionen und Fachleuten (wie in §12, XI. vorgesehen), Mitglieder mit Sonderrechten (wie in §16 vorgesehen), besondere Vertreter (wie in §15 vorgesehen) eine zusätzliche Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand zusprechen.

§ 3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- I. Der Verein fördert hierzu Hilfseinsätze im In- und Ausland.
Er stellt den Teilnehmern nach bestem Wissen nur allgemeine Informationen zur Verfügung, vermittelt den Erfahrungsaustausch unter den Helfern und unterstützt die Mobilisierung der Öffentlichkeit und die Sammlung von Mitteln.

Für die Organisation von Versicherungen, Flügen, Unterkunft, Verpflegung, Visum und sonstigen organisatorischen Dingen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich, ebenso wie für die persönliche Sicherheit. Zudem stellen wir keine Verträge oder Ähnliches aus.
- II. Förderung der Netzbildung und des gegenseitigen Austausches.
- III. Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der eigenen Einsatzbereitschaft.
- IV. Zur Verwirklichung der Vereinsziele wird eine Zusammenarbeit mit Organisationen, Vereinen und Engagierten mit ähnlicher Zielsetzung angestrebt.
- V. Zur Zielerreichung können auch befristete oder nicht befristete Kooperationen geschlossen werden.
- VI. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Vorträgen.

§ 4 Haftung des Vereins

- I. Haftung jeglicher Art ist ausgeschlossen.
- II. Die Teilnahme an Veranstaltungen oder Projekten jeglicher Art basiert stets auf eigener Gefahr der Teilnehmer. Außerdem wird von Seiten des Vereins und dessen Vertreter keinerlei Haftung, weder gegenüber den Teilnehmern noch gegenüber Sachmitteln, übernommen.
- III. Die Haftung gegenüber Mitgliedern ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch gegenüber Besuchern von Veranstaltungen, die hierüber vorher auf geeignete Weise zu informieren sind.
- IV. Die Teilnahme an konkreten Hilfseinsätzen im In- und Ausland erfolgt in alleiniger Verantwortung der Teilnehmer. Der Verein beteiligt sich daran nicht.
- V. Jede Information durch den Verein oder dessen Vertreter ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Informationen sind unverbindlich und ohne Gewähr.
- VI. Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstands aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§ 5 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Öffentliche Sammlungen;
- b) Leistungen und Zuwendungen von Dritten und der öffentlichen Hand;
- c) Verkäufe von Basarartikeln;
- d) Mitgliedsbeiträgen;
- e) Förderbeiträgen;
- f) Spenden.

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- II. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundwerte und Zielsetzung des Vereins unterstützt sowie seine Satzung anerkennt. Über den Beitritt entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Einer Mitgliedschaft geht ein ordentlich ausgefüllter Mitgliedsantrag voraus, der beim Verein eingereicht werden muss um dort hinterlegt zu werden.
- II. Die Mitglieder sollen den Verein mit seinem Zweck und Zielen nach Kräften fördern.
- III. Die Mitglieder sind gehalten, bei Änderung ihrer angegebenen Daten, den Verein schnellstmöglich schriftlich zu benachrichtigen.
- IV. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder Auflösen des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
- VI. Das Mitglied ist während und auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft über die Angelegenheiten des Vereins zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:

- a) durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt erfolgt, ohne jegliche Frist, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- b) mit dem Tod des Mitglieds;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ordentliche Mitglieder können durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich wäre oder wenn sie gröblich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen haben.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der endgültige Ausschluss ist dem Mitglied unter Anführung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- d) durch Erlöschen bzw. Auflösen des Vereins.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- I. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig und werden nicht zurückerstattet.
- II. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- III. Unterjährig beginnende Mitgliedschaften werden komplett abgerechnet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassenwart und Schriftführer.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- III. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
- IV. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- II. Der Vorstand muss die getroffenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf
 - a) die finanzielle Umsetzung;
 - b) die zeitliche Umsetzung;
 - c) Vereinbarkeit mit Satzung und Leitbild des Vereins;

prüfen oder prüfen lassen.

Der Vorstand kann bei der Prüfung jederzeit Dritte, wie z.B. Fachleute oder Vereinsmitglieder beratend hinzuziehen.

Bei in Konflikt stehenden Punkten müssen die Mitglieder in Kenntnis gesetzt werden.

- III. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- IV. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder - wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht - fermündlich oder im Umlaufverfahren. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Mehrheitsbeschlüssen.
- V. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu seiner Hauptsitzung zusammen. Zur Hauptsitzung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladefrist beginnt mit der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- VI. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Durch Beschluss des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.
- VII. Der Vorstand erstellt den erforderlichen Haushaltsplan für den Verein.
- VIII. Der Vorstand stellt den Jahresabschlussbericht.
- IX. Über den Verlauf von Beschlüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitglieder mitzuteilen.

- X. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse dieses Vereinsorgans.
- XI. Zu Vorbereitung seiner Entscheidungen kann er Fachkommissionen berufen und Fachleute beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- XII. Alle anderen in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- XIII. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Eine Versammlung der Mitglieder des Vereins findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder die Berufung schriftlich durch Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- III. Mitgliederversammlungen finden an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung oder per Email einzuberufen. Die Einladfrist beginnt mit der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- IV. Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorstand, im Verhinderungsfalle der 2. Vorstand.
- V. Die Mitgliederversammlungen ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Prozent der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- VI. Sie entscheidet, soweit nicht Gesetz und Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- VII. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und einem Mitglied, der nicht dem Vorstand angehört zu unterzeichnen ist.
- VIII. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann Gäste, Presse, Rundfunk oder Fernsehen zulassen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- I. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- II. Genehmigung des Haushaltsplanes des kommenden Geschäftsjahres.
- III. Wahl und Abberufung des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
- IV. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- V. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsjahresbeiträgen.



VI. Festsetzung der Höhe von Tätigkeitsvergütungen.

§ 15 Besondere Vertreter

Nach § 30 BGB kann der Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 16 Sonderrechte

Sonderrechte können einem ordentlichen Mitglied vom Vorstand ausgesprochen und widerrufen werden.

§ 17 Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

- I. Zur Auflösung des Vereins sowie seiner Verschmelzung mit anderen oder der Überführung seines Vermögens auf andere Organisationen bedarf es einer drei viertel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, der eine zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Nord-Süd-Forum Landsberg e.V. mit Sitz in Landsberg am Lech der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzende Bestimmungen des BGB für den rechtsfähigen Verein.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Paragraphen steht der Wirksamkeit der restlichen Regelungen nicht entgegen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 28. Januar 2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein.

Ort _____, den _____

Oliver Wild, 1. Vorstand